

Bildungs- und Teilhabepaket

Schülerbeförderung

Informationen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Für wen besteht ein Anspruch?

Schülerinnen und Schüler die

- ⇒ noch keine 25 Jahre alt sind,
- ⇒ eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung ist in Nordrhein-Westfalen in der Schülerfahrtkostenverordnung geregelt. Der Großteil der Kosten wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, vom Schulträger übernommen (Schülerticket, Primaticket). Insoweit kommt in aller Regel eine Leistung nur noch dann in Betracht, wenn Kinder und Jugendliche schon ein Schülerticket haben.

Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Antragsformulare sind im Jobcenter/bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erhältlich.

Welcher Bedarf wird berücksichtigt?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden und offene Kosten verbleiben, wie z.B. der Eigenanteil beim Schülerticket.

Inhaber/innen von Schülertickets können einen Zuschuss zum Eigenanteil, der für die private Nutzung des Schülertickets zu entrichten ist, erhalten.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht gegen Vorlage der Fahrkarte/ Kontoauszug als Quittung.